

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

Der Titel zu § 74 erhält folgende neue Fassung:

Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Schulversuche, Zeugnisreurse

In § 74 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten der Landgemeinden auf Antrag des Gemeinderates Schulversuche in Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Schulversuche werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an die Anschlusschulen sind gewährleistet.

Der bisherige Abs. 4 von § 74 wird zu Abs. 5.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.